

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Petra Pau, Dr. Hakki Keskin, Sevim Dagdelen, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.
– Drucksache 16/716 –**

Polizeiliche und nachrichtendienstliche Zusammenarbeit zwischen bundesdeutschen und US-amerikanischen Sicherheitsbehörden nach dem 11. September 2001 bei der Bekämpfung des internationalen Terrorismus

Vorbemerkung der Bundesregierung

1. Die Bundesregierung und die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika sowie die jeweiligen nachgeordneten Sicherheitsbehörden haben die bereits zuvor bestehende Zusammenarbeit bei der Terrorismusbekämpfung nach den Anschlägen des 11. September 2001 sowohl auf bilateraler als auch multilateraler Ebene weiter intensiviert.
2. Die internationale Zusammenarbeit mit den USA ist durch zahlreiche gemeinsame Aktivitäten und Initiativen, beispielsweise im Rahmen der Vereinten Nationen, der G8, der NATO und der OSZE, geprägt. Die internationalen Verpflichtungen, insbesondere im Bereich der Vereinten Nationen, sowie die jeweiligen nationalen Rechtsordnungen in Deutschland und den USA bilden den rechtlichen Rahmen der Kooperation. Im multilateralen Rahmen ist daneben die Zusammenarbeit in internationalen Gremien wie der G8 hervorzuheben. Im Bereich der G8-Roma/Lyon-Gruppe existiert die Unterarbeitsgruppe Counter Terrorism Experts Group (CT Practitioners), die zwei- bis dreimal jährlich unter Vorsitz der jeweiligen G8-Präsidentschaft zusammenkommt. Ziel ist die Verbesserung der internationalen Zusammenarbeit bei der Terrorismusbekämpfung.
3. Die Bundesrepublik Deutschland nimmt seit Februar 2003 an der Container-Sicherheitsinitiative teil. Auf der Grundlage einer bilateralen Grundsatzerklärung vom 1. August 2002 sind „Teams“ von Angehörigen der US-Customs and Border Protection und des US-Immigration and Customs Enforcement (ICE) in deutschen Abgangshäfen zu den USA stationiert. Sie unterstützen deutsche Zollbeamte bei der Überprüfung von Warensendungen mit dem Ziel USA auf mögliche terroristische Relevanz. Gegebenenfalls werden entsprechende Container überprüft.

4. Auch darüber hinaus ist die bilaterale Zusammenarbeit mit den USA von täglichen intensiven Kontakten auf allen Ebenen der Ministerien, Auslandsvertretungen und Sicherheitsbehörden geprägt. Im Einzelnen führt die Bundesregierung keine Statistik über Art und Umfang der Kontakte. Diese Zusammenarbeit erfolgt auch über Verbindungsbeamte, deren Anzahl nach Bedarf, wie insbesondere nach den Anschlägen vom 11. September 2001, erhöht wird. Aktuell werden drei Verbindungsbeamte des Bundeskriminalamtes (BKA) und ein Verbindungsbeamter des Zollkriminalamtes (ZKA) in den USA eingesetzt. Die USA haben aus unterschiedlichen Behörden und Ministerien Verbindungsbeamte nach Deutschland entsandt, von denen derzeit fünf aus dem Federal Bureau of Investigation (FBI) sowie neun aus dem ICE stammen. Im Bereich der Terrorismusbekämpfung findet der Informationsaustausch vor allem über die beiden Verbindungsbeamten des BKA in Washington bzw. über die aktuell zwei US-amerikanischen Verbindungsbeamten des FBI in der Abteilung Staatsschutz des BKAs statt. Unmittelbar nach dem 11. September 2001 wurde seinerzeit im BKA die „Besondere Aufbauorganisation USA“ (BAO USA) eingerichtet. In diesem Rahmen wurden zeitweise über 600 Mitarbeiter – auch unterstützt durch bis zu zehn FBI-Beamte – eingesetzt. Im Jahr 2003 wurde mit den USA eine „Task Force“ zum Informationsaustausch und zur gemeinsamen Bekämpfung der „Ansar al Islam“ eingerichtet: In diesem Rahmen war 2004 ein FBI-Beamter zum BKA entsandt. Im Bereich der Strafverfolgung erfolgt die Erledigung US-amerikanischer Rechtshilfeersuchen auf der Grundlage des Gesetzes über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen.
5. Die Bundesregierung hat am 20. Februar 2006 dem Parlamentarischen Kontrollgremium des Deutschen Bundestages sowie am 24. Februar 2006 dem Deutschen Bundestag insgesamt einen umfassenden Bericht zu Vorgängen im Zusammenhang mit dem Irak-Krieg und der Bekämpfung des Internationalen Terrorismus und damit auch zu in dieser Kleinen Anfrage behandelten Aspekten gegeben.
6. Zu ermittlungstaktischen Ansätzen sowie zu Angelegenheiten der Länder und deren Polizeibehörden nimmt die Bundesregierung grundsätzlich keine Stellung.
7. Es wird darauf hingewiesen, dass die Bundesregierung Fragen zu geheimhaltungsbedürftigen und nachrichtendienstlichen Zusammenhängen nur in den dafür vorgesehenen Gremien des Deutschen Bundestages beantwortet. Damit ist keine Aussage darüber getroffen, ob die der jeweiligen Frage zugrunde liegenden Annahmen oder Vermutungen zutreffen oder nicht.
 1. Welche genauen Vereinbarungen wurden nach dem 11. September 2001 zwischen der Bundesregierung und ihr nachgeordneten Stellen und der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika bezüglich einer polizeilichen Bekämpfung des internationalen Terrorismus getroffen?
 2. Wie wurde wer inhaltlich innerhalb der Bundesregierung über die Vereinbarung informiert?
 3. Auf welchen Treffen haben Vertreter beider Regierungen wann diese Vereinbarungen in welcher Form getroffen?
 4. Auf welchen Treffen haben Behördenvertreter des Bundeskriminalamtes (BKA) diese Vereinbarungen mit Vertretern welcher amerikanischen Stellen konkretisiert?

Auf die Vorbemerkung der Bundesregierung wird verwiesen.

5. Haben bundesdeutsche Polizeibehörden auch mit amerikanischen Nachrichtendiensten bei der Bekämpfung des internationalen Terrorismus zusammengearbeitet und wenn ja, wie und auf welchen gesetzlichen Grundlagen im Einzelfall ist diese Zusammenarbeit mit amerikanischen Regierungsstellen und Behördenvertretern geregelt worden?

Das Bundeskriminalamt hat auf der Grundlage des § 2 in Verbindung mit § 3 BKAG auch mit Vertretern der Central Intelligence Agency zusammengearbeitet und allgemeine und strategische Erkenntnisse wie Gefährdungsinformationen und Lageeinschätzungen ausgetauscht.

6. Wie viele Ermittlungsverfahren gegen den internationalen Terrorismus gab es seit dem 11. September in der Bundesrepublik Deutschland (bitte nach Jahren und konkretem Anfangsverdacht auflisten)?

In wie vielen dieser Ermittlungsverfahren haben bundesdeutsche Polizeibehörden mit welchen amerikanischen Stellen zusammengearbeitet?

Derzeit werden bundesweit insgesamt 195 Ermittlungsverfahren mit islamistisch-terroristischem Hintergrund geführt. Seit 2001 wurden gegen den (internationalen) islamistischen Terrorismus Ermittlungsverfahren unter anderem geführt aufgrund des Verdachts von Urkundsdelikten, der Schleusung, der Vorbereitung von Explosions- oder Strahlungsverbrechen, des Versuchs der Beteiligung an und der Vorbereitung von Sprengstoffexplosionen, des Sozialleistungsbetruges, der Bildung krimineller Vereinigungen, der Bildung/Mitgliedschaft und Unterstützung terroristischer Vereinigungen im In- und Ausland, der Geldwäsche, der gewerbsmäßigen Bandenhellerei, des Betrugs, des Anwerbens für einen fremden Wehrdienst, des Mordes, des Totschlags, der Geiselnahme, der Nichtanzeige geplanter Straftaten, der Volksverhetzung, von Verstößen gegen das Vereinsgesetz, der Gewaltdarstellung, der Nötigung von Verfassungsorganen und der Bedrohung. Eine statistische Erfassung der Zusammenarbeit mit US-amerikanischen Stellen bei diesen Ermittlungsverfahren erfolgt nicht. Im Übrigen wird auf die Vorbemerkung der Bundesregierung verwiesen.

7. Wie wurde der Informationsaustausch zwischen dem BKA und amerikanischen Sicherheitsbehörden ggf. geregelt und auf welche Polizei-Dateien des Bundes und der Länder konnten die Beamten nach Kenntnis der Bundesregierung zugreifen?

Der Informationsaustausch zwischen dem BKA und den mit der Verhütung und Verfolgung von Straftaten beauftragten US-amerikanischen Stellen richtet sich nach § 3 in Verbindung mit § 14 BKAG. Ein Zugriff US-amerikanischer Beamter auf polizeiliche Daten ist in Polizeibehörden des Bundes nicht erfolgt. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 5 und die Vorbemerkung der Bundesregierung verwiesen.

8. Welchen amerikanischen Behörden wurden Informationen von bundesdeutschen Polizeibehörden zum internationalen Terrorismus und Informationen zu Ermittlungsverfahren gegen Personen, die dem internationalen Terrorismus zugerechnet werden, übermittelt?

Das BKA hat auf Grundlage des § 14 BKAG personenbezogene Informationen mit dem zur Verhütung und Verfolgung von Straftaten betrauten Federal Bureau of Investigation ausgetauscht. Im Übrigen wird auf die Vorbemerkung der Bundesregierung verwiesen.

9. Wer legte ggf. die auf amerikanischer Seite zu informierenden Stellen fest und wie wurde die Weitergabe kontrolliert?

Die Festlegung der auf der US-amerikanischen Seite zu informierenden Stelle erfolgte bei den in der Antwort zu Frage 8 genannten Fällen im Rahmen der Dienst- und Fachaufsicht nach Entscheidung einer Beamtin oder eines Beamten des höheren Dienstes des BKAs jeweils in Abhängigkeit der konkreten Fallkonstellation.

10. Hatten amerikanische Sicherheitsbeamte und Behörden die Möglichkeit eines Zugriffs auf deutsche oder europäische Informationsboards zum internationalen Terrorismus und auf Spurendokumente-Daten von Besondere Aufgaben Organisationen (BAOs) des BKAs und wie war dieser Zugriff praktisch geregelt?

In Einzelfällen haben Beamte des Federal Bureau of Investigation an Besprechungen im BKA teilgenommen. Ein Zugriff auf „Spudok“-Dateien von Besonderen Aufbauorganisationen des BKAs bestand nicht. Ein europäisches Informationsboard ist der Bundesregierung nicht bekannt. Im Übrigen wird auf die Vorbemerkung der Bundesregierung verwiesen.

11. Auf welche Dateien (z. B. Einwohnermeldeamt, Ausländerzentralregister, Fluglisten, Visaanträge etc.) hatten amerikanische Sicherheitsbeamte – und sei es auch über das BKA oder andere Polizeibehörden Zugriff?
12. Hatten amerikanische Sicherheitsbehörden direkte und indirekte Zugriffsrechte und -möglichkeiten auf Informationen aus Wohnraumüberwachungen, Videoüberwachungen, Telefonüberwachungen (einschließlich Handys), GPS-Überwachungen etc. und wenn ja, in wie vielen Fällen wurde ihnen dieser Zugriff seit dem 11. September 2001 ermöglicht (bitte auflisten)?
13. Hatten amerikanische Sicherheitsbehörden Zugriffsrechts- und -möglichkeiten auf V-Mann Informationen bundesdeutscher Polizeibehörden und wenn ja, in wie vielen Fällen haben sie derartige Informationen von welchen Polizeibehörden seit dem 11. September 2001 erhalten?

Ein Zugriff US-amerikanischer Sicherheitsbeamter auf bundesbehördliche Dateien, Informationen aus Überwachungsmaßnahmen oder Quellen bestand und besteht nicht. Auskünfte wurden durch das BKA im Rahmen der Informationsübermittlung nach § 14 BKAG erteilt. Im Übrigen wird auf die Antworten zu den Fragen 6, 7 und 8 sowie auf die Vorbemerkung der Bundesregierung verwiesen.

14. Wie ist der weitere Umgang mit diesen Informationen (Frage 7 bis 11) bzgl. Löschung, Speicherung, Verarbeitung, Festlegung und der Verwendungszwecke etc. ggf. geregelt?

Personenbezogene Informationen, die von US-amerikanischen Stellen an das BKA übermittelt werden oder worden sind, sind entsprechend der Errichtungsanordnung der jeweiligen Datei des BKAs weiter verwandt und behandelt worden. Soweit personenbezogene Informationen vom BKA an das Federal Bureau of Investigation übermittelt wurden, erfolgte diese Weitergabe stets mit einem Hinweis zum Datenschutz und zur Zweckbestimmung. Im Übrigen wird auf die Antworten zu den Fragen 7, 8 und 9 verwiesen.

15. In welchen abgeschlossenen Verfahren gegen den internationalen Terrorismus oder damit zusammenhängenden Delikten auf amerikanischer Seite wurden Informationen aus diesem Austausch verwendet (ggf. bitte auflisten)?

Die Bundesregierung kann zu Ermittlungsverfahren von US-Behörden keine Auskunft geben. Eine entsprechende statistische Erfassung erfolgt nicht und ist auch nicht rückwirkend leistbar.

16. Auf welche Informationen und Dateien (Wohnraumüberwachungen, Telefonüberwachungen, Reisedaten etc.) amerikanischer Sicherheitsbehörden hatten bundesdeutsche Polizeibehörden Zugriffsmöglichkeiten und in wie vielen Fällen (bitte auflisten nach Art der Daten, Jahr und Häufigkeit des Zugriffs)?

Polizeibehörden des Bundes hatten keinen Zugriff auf Dateien oder Informationen aus Überwachungsmaßnahmen US-amerikanischer Sicherheitsbehörden. Im Übrigen wird auf die Antworten zu den Fragen 6 und 7 sowie die Vorbemerkung der Bundesregierung verwiesen.

17. Wie ist die personelle Zusammenarbeit zwischen Beamten amerikanischer Sicherheitsbehörden und bundesdeutschen Polizeibehörden seit dem 11. September 2001 geregelt worden?

Die personelle Zusammenarbeit erfolgt über Verbindungsbeamte und im Wege von Dienstreisen. Im Übrigen wird auf die Vorbemerkung der Bundesregierung verwiesen.

18. Wie viele Verbindungsbeamte amerikanischer Sicherheitsbehörden haben sich seit dem 11. September 2001 dienstlich in Deutschland aufgehalten und mit Vertretern welcher Behörden hatten sie Kontakt zu welchem Zweck?

Es wird auf die Vorbemerkung der Bundesregierung verwiesen.

19. In welchen Ermittlungsverfahren auf deutscher Seite und in welchen BAOs waren amerikanische Sicherheitsbeamte einbezogen?

In den Ermittlungsverfahren, die Bezüge zu den Vereinigten Staaten von Amerika aufwiesen und bei denen ein Informationsaustausch erforderlich war, bestand grundsätzlich Kontakt zu den Verbindungsbeamten des Federal Bureau of Investigation beim BKA. Im Übrigen wird auf die Antworten zu den Fragen 6 bis 14, 17 und 23 sowie auf die Vorbemerkung der Bundesregierung verwiesen.

20. Wie ist die personelle Zusammenarbeit zwischen Beamten amerikanischer Sicherheitsbehörden und bundesdeutschen Polizeibehörden seit dem 11. September 2001 geregelt worden?

Diese Frage ist identisch mit Frage 17, auf die dortige Antwort wird verwiesen.

21. In wie vielen Fällen haben amerikanische Sicherheitsbeamte wichtige Initiativhinweise für Ermittlungsverfahren gegeben?

Auf die Antwort zu Frage 6 und auf die Vorbemerkung der Bundesregierung wird verwiesen.

22. Welche Möglichkeiten gab und gibt es für die deutschen Behörden, Quellen und Originalinformationen zu überprüfen?

Es bestand und besteht die Möglichkeit, weitere Informationsquellen heranzuziehen und durch weiterführende Nachfragen eine Verifizierung zu erreichen. Im Übrigen wird auf die Vorbemerkung der Bundesregierung verwiesen.

23. Hatten amerikanische Beamte bei gemeinsamen Ermittlungen mit bundesdeutschen Behörden in der Bundesrepublik Deutschland die Erlaubnis technische Mittel einzusetzen und wenn ja, wie oft ist dies mit welchen Mitteln geschehen?

Nein. Gemeinsame polizeiliche Ermittlungen sind rechtlich nur mit EU-Mitgliedstaaten möglich.

